

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Walldorf Stadtplanung und räumliche Entwicklung Nußlocher Straße 45 69190 Walldorf

Mit Mail:

Andreas.Konrad@walldorf.de

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Baurechtsamt

40.50 Bauleitplanung / Baulandumlegung

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 40.50

Bearbeiter/in Zimmer-Nr. Telefon Fax E-Mail

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,

Mi: 07:30 – 17:00 Uhr und Termine nach Vereinbarung

**Datum:** 20.12.2022

Örtliche Bauvorschriften: "Altstadtsatzung, 2. Änderung" Gemeinde: Walldorf

hier:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Dortige Mail vom 28.11.2022

# Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

# Stellungnahme

- ( ) Keine Äußerung
- (X) Fachliche Stellungnahme

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

```
1.1 Art der Vorgabe:
```

-/-

1.2 Rechtsgrundlage:

-/-

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen):

-/-

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

-/-

3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

## 3.1

## Allgemeine Aussage zur Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchsicht der Bestimmungen nur die fett hervorgehobenen Ergänzungen berücksichtigt wurden und daher ggf. nur diese Inhalte in die Stellungnahme eingeflossen sind.

# 3.1

# Zu §§ 2 Abs. 4, 6 Abs. 7 und 8 – Erfordernis der Kenntnisgabe:

Es wird auf den nachfolgenden Protokollauszug einer Besprechung bei der höheren Baurechtsbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe zu dem Sachverhalt "Kenntnisgabepflicht durch Örtliche Bauvorschriften" verwiesen mit der Anregung, dessen Inhalt entsprechend zu berücksichtigen.

Auszug aus Protokoll der Dienstbesprechung des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit den unteren Baurechtsbehörden am 27. und 30. November 2015:

"Der Begriff "Erfordernis einer Kenntnisgabe" in § 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO ist grds. gleichzusetzen mit der Durchführung eines vollständigen Kenntnisgabeverfahrens. Da es der Gemeinde jedoch freisteht, überhaupt ein KGV vorzusehen, muss sie auch weniger verlangen können (Sauter, LBO, § 74 Rn. 68). In diesem Fall muss die Gemeinde aber ausdrücklich bestimmen, auf welche Elemente des KGV verzichtet wird. Fehlt eine solche Bestimmung, ist mit der Festsetzung des "Erfordernis einer Kenntnisgabe" von der Durchführung eines regulären KGV auszugehen."

## Hinweis:

Es wird empfohlen, nicht auf das förmliche Kenntnisgabeverfahren gem. § 51 LBO zu verweisen, da in einem solchen Verfahren Abweichungen von den Vorschriften nicht zugelassen werden können und somit Dispenserteilungen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Besser wäre die Formulierung von Verfahrensvorgaben, die von den Regelungen zum Kenntnisgabeverfahren deutlich abweichen.

### 3.2

## Zu § 3 Abs. 3 - Ziele der Gestaltungssatzung bzgl. erneuerbare Energien:

Die Aussage, dass die Regelungen der Altstadtsatzung die Nutzung von erneuerbarer Energie nicht ausschließen oder unangemessen beeinträchtigen sollen, ist nach Auffassung des UZ keine Bestimmung i.S. der Vorschriften der Landesbauordnung zu Örtlichen Bauvorschriften, sondern mehr eine allgemeine Aussage, die in der Präambel angemessener verortet wäre. Des Weiteren ist die Formulierung, dass "...die Baurechtsbehörde ihren Ermessensund Beurteilungsspielraum ... auszuschöpfen (hat)" und "...ggf. Nebenbestimmungen in Erwägung zu ziehen (hat)" eine "Handlungsanweisung" an die Verwaltung und wohl keine hinreichend konkretisierte Bestimmung i.S. § 74 LBO. Nach Auffassung des UZ ist eine "Handlungsanweisung" keine bauordnungsrechtliche Bestimmung und sollte daher nicht Bestandteil der Örtlichen Bauvorschriften sein.

## 3.3

# Zu § 5 Abs. 7, Satz 4 – Mindestgehwegbreiten:

Es werden Zweifel geäußert, dass Mindestgehwegbreiten Inhalt von Örtlichen Bauvorschriften sein können, zumal sie maßlich nicht konkretisiert sind. Die Bestimmung sollte daher überdacht und ggf. entnommen werden.

## 3.4

# Zu § 6 Abs. 8 – Solaranlagen auf einsehbaren Dachflächen:

Es wird empfohlen, die Voraussetzung für Alternativstandorte nicht "als besser geeignet" zu bestimmen, sondern die Voraussetzung "als genauso gut geeignet" vorzugeben. Damit könnten leichter ungewünschte Solaranlagenstandorte verhindert werden.

Des Weiteren wird angemerkt, dass die Formulierung "fremdartig überformt" als zu unbestimmt betrachtet werden kann. Hierzu wäre evtl. eine genauere Definition angezeigt.

## Allgemeine Schlussbemerkungen:

Nach der Bekanntmachung der Satzung ist sie gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO anzuzeigen.

Nach Abschluss des Verfahrens ist uns eine ausgefertigte Satzung, Begründung etc. sowie eine Bekanntmachung – entweder in Papierform oder als digitale Dateien - vorzulegen.

Es ist zu beachten, dass die Ausfertigung <u>vor</u> Beginn des Bekanntmachungsaktes, also <u>vor</u> der Fertigung der Bekanntmachungsanordnung, zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.

Von:
An: Konrad, Andreas

Cc:

Betreff: Änderung der Altstadtsatzung, Stadt Walldorf - Ihr Schreiben vom 28.11.2022

Datum: Donnerstag, 29. Dezember 2022 07:25:51

Anlagen: Merkblatt Artenschutz im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, März 2020.pdf

Die Anhaenge wurden negativ auf Schadcode geprueft und stellen ein geringes Risiko dar.

Sehr geehrter Herr Konrad,

hier die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu og. Änderungsverfahren auf kurzem Wege:

In der Altstadtsatzung werden ortsgestalterische Dinge geregelt, wobei erst bei den eigentlichen Umbaumaßnahmen – ob und wann welche stattfinden, ist völlig ungewiss – der Artenschutz betroffen sein kann (Berücksichtigung Gebäude bewohnender Arten). Bei geplanten Umbaumaßnahmen bitten wir daher regelmäßig das Merkblatt der UNB "Artenschutz im Zusammenhang mit Baumaßnahmen" an die jeweiligen Vorhabenträger\*innen weiterzugeben.

Darüber hinaus haben wir keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Herr

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Amt für Landwirtschaft und Naturschutz-Muthstraße 4 74889 Sinsheim

Telefon: +49 6221 522-53 Telefax: +49 6221 522-9

E-Mail:

Internet: www.rhein-neckar-kreis.de



Jubiläumslogo 50 Jahre Rhein-Neckar-Kreis

www.rhein-neckar-kreis.de/50jahre



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.04 Untere Naturschutzbehörde Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Mail: landwirtschaft-naturschutz@rhein-neckar-kreis.de

Tel.: 06221/522-5300

# Merkblatt

## Artenschutz im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

Stand: März 2020

Zahlreiche Tierarten haben sich als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen und besiedeln Gebäude und andere Bauwerke sowie deren Umfeld. Zu diesen Kulturfolgern gehören z.B. Fledermäuse, Hornissen, Wildbienen oder bestimmte Vogelarten, wie Haussperling, Turmfalke, Hausrotschwanz, Mauersegler und Schwalben sowie Reptilien, wie Zauneidechsen und Schlingnattern. Erfahrungsgemäß werden von Fledermäusen vor allem Kellerräume, Dachböden und Verschalungen bevorzugt, aber auch Gesimse und Jalousiebereiche werden von geschützten Tierarten besiedelt. Lehmbauten sind oft Lebensstätte zahlreicher Bienenarten. Im direkt angrenzenden Umfeld, in verwilderten Gärten mit Brachen, Totholz und Steinen können auch Reptilien, wie Zauneidechse und Schlingnatter auftreten.

In der Vergangenheit ist es durch Einwirkungen des Menschen zu einem fortschreitenden Artenschwund gekommen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber neben bestimmten Pflanzenarten auch Tierarten besonders bzw. streng geschützt und entsprechende Vorschriften zu ihrem Schutz erlassen.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Diese so genannten Zugriffsverbote gelten **im besiedelten wie unbesiedelten Bereich** sowie unabhängig von einer bau- oder denkmalschutzrechtlichen Gestattung.

**Besonders geschützt** sind insbesondere alle europäischen Vogelarten, wie Haussperling, Mauersegler, Hausrotschwanz, Schwalben und alle Greif- und Eulenvögel sowie Wildbienen und Hornissen.

**Streng geschützt** sind besonders geschützte Arten mit sehr hohem Schutzbedürfnis, dazu zählen u.a. alle heimischen Fledermäuse, Turmfalke, Schleiereule und Waldkauz, sowie Zauneidechse und Schlingnatter.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, z. B. weil sich die Bewohner auf Nahrungssuche oder im südlichen Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die genannten Lebensstätten danach wieder aufsuchen. Deshalb sind z.B. Quartiere von Fledermäusen sowie Nester von Mauerseglern und Schwalben auch ganzjährig besonders geschützt.

Werden bei Sanierungen, dem Um-, Ausbau oder Abbruch von Bauwerken oder beim Freimachen bzw. Herrichten eines Baufeldes besonders geschützte Tiere oder die genannten Lebensstätten wie oben ausgeführt beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass sofern in diesem Zusammenhang Gehölze beseitigt werden müssen, die Regelungen des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind. Weitere Informationen zum Thema Gehölzmaßnahmen entnehmen Sie bitte unserem gesonderten Merkblatt hierzu.

Die Arbeiten sind sofort zu unterbrechen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Bruthöhlen, Schlafplätze von Eulen, Fledermäusen, Zauneidechsen) festgestellt worden sind oder Tiere streng geschützter Arten oder der europäischen Vogelarten erheblich gestört oder gar getötet werden könnten. Nach Unterrichtung der unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.

Die Naturschutzbehörden können von den o. g. Verboten unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen bzw. eine Befreiung gewähren. Die erforderlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG sind von der Naturschutzbehörde auf **Antrag** zu prüfen, bevor ein **kostenpflichtiger Bescheid** ergeht.

Folgende Angaben bzw. Unterlagen sind für die Bearbeitung eines solchen Antrages erforderlich:

- Artenschutzfachliche Untersuchung der Bausubstanz und der durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Umgebung in Bezug auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch eine fachlich geeignete Person
- Vorgesehener Zeitpunkt/-raum der Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten
- Ausführliche Begründung, warum die Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten erforderlich ist
- Vorschläge für Art, Anzahl und Lage von Ersatzlebensstätten sowie Zeitpunkt der beabsichtigten Realisierung
- Nachweis der Verfügbarkeit über den Standort der Ersatzlebensstätten (Eigentumsnachweis, Nutzungsbefugnis)
- Vollmacht im Original, sofern die Befreiung für eine andere Person beantragt und diese der Adressat des Bescheides (Träger der Kosten) ist

Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Zugriffsverbote können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 bzw. 50.000 Euro geahndet oder ggf. als Straftat verfolgt werden.

## Hinweise

Damit es während der Vorhabendurchführung nicht zu Verzögerungen kommt, sollte der Vorhabenträger bereits während der Planungsphase die Bausubstanz sowie deren Umfeld bzw. das Baufeld von einer fachlich geeigneten Person hinsichtlich vorkommender Arten und vorhandener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten untersuchen lassen, um ggf. rechtzeitig eine artenschutzrechtliche Gestattung bei der Naturschutzbehörde beantragen zu können. Die sich aus der Entscheidung der Naturschutzbehörde ergebenden Bedingungen oder Auflagen können dann frühzeitig in die Planungen einfließen.

Gleiches gilt für ggf. erforderliche Gehölzmaßnahmen.



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Walldorf Nußlocher Str. 45 69190 Walldorf

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt Referat 43.02

69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106 Dienstgebäude

605.7172:Walldorf 9/1 Aktenzeichen

Bearbeiter/in Zimmer-Nr. Telefon Fax



Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,

Mi: 07:30 - 17:00 Uhr Termine nach Vereinbarung

Datum 14.12.2022

der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mail der Stadt Walldorf vom 28.11.2022

Anlage: Allgemeine Hinweise,

Merkblatt "Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen in Wasserschutz-

gebieten Zone III, III A und III B"

#### A: Allgemeine Angaben

Walldorf Stadt:

Bebauungsplan für das Gebiet: Änderung der "Altstadtsatzung", Entwurf

Fristablauf für die Stellungnahme: 13.01.2023

#### B: Stellungnahme

- Fachliche Stellungnahme

Hans-Bunte-Straße, HD-Pfaffengrund/Wieblingen

 Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

## 1.1 Art der Vorgabe

Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen

Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Grundwasserschutz: Siehe 3.

# 1.2 Rechtsgrundlage

Bodenschutz:

§§ 1-4 BBodSchG

§§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG

§§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB

Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG

- 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
- Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.
- Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g.
   Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.
   Rechtsgrundlage.

Grundwasserschutz / Wasserversorgung SB: F. A Tel.: 522-17

Merkblatt "Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen in Wasserschutzgebieten Zone III, III A und III B".

# Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht

Kommunalabwasser SB: H. E

Aus der Sicht des Sachgebiets Kommunalabwasser bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der Altstadtsatzung.

Tel.: 522-12

SB: F. P Tel.: 522-21

Aus der Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen die Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans "Altstadtsatzung" keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Gebiet liegt nach den Hochwassergefahrenkarten des Leimbachs außerhalb der berechneten Hochwasserflächen von HQ100.

Allerdings wird das Gebiet teilweise bei einem HQextrem überflutet.

Für die Ausweisung von Bauflächen in einem Risikogebiet sind folgende Hinweise zu beachten:

## Hinweise:

- Nach § 78b Abs.1 WHG ist festgelegt, dass bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans oder Änderung einer sonstigen Satzung im Risikogebiet, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden.
- Da das Plangebiet bei einem HQ<sub>extrem</sub> überflutet wird, sollen sich die Grundstückseigentümer nach § 78b Abs. 2 WHG gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen (siehe Hochwasserschutzfibel) selbst und auf eigene Kosten zu sichern.
- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im HQ<sub>extrem</sub> Bereich sind untersagt, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen <u>oder</u> die Heizölverbraucheranlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.
- Mit Starkregenereignissen (extremen, kaum vorhersehbare und räumlich begrenzte Niederschläge) muss gerechnet werden. Es wird empfohlen, Untergeschosse bzw. Keller wasserdicht und Öffnungen überflutungssicher auszuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden durch Starkregenereignisse auch bei entsprechenden Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden.

Der Gewässerrandstreifen ist nicht betroffen.

Altlasten/Bodenschutz SB: F. January Tel.: 522-17

Mit freundlichen Grüßen

Α.

II. z. d. A. 605.7172: Walldorf 9



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt -Grundwasserschutz und Wasserversorgung-

# Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen in Wasserschutzgebieten Zone III, III A und III B

In der örtlichen Zuständigkeit des Rhein-Neckar-Kreises, Wasserrechtsamt

## Wasserversorgung:

- 1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- 2. Die ausreichende Versorgung des Plangebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist durch Erweiterung des bestehenden öffentlichen Versorgungsnetzes sicher zu stellen.

## Grundwasserschutz:

- 3. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebiets, was in den Bebauungsplan mit einem Hinweis auf die Rechtsverordnung nachrichtlich zu übernehmen ist. Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung sind zu beachten.
- 4. Parkplätze und Verkehrsflächen sind entsprechend der Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auszuführen.
- 5. Tiefgaragenböden sind wasserundurchlässig auszuführen.
- 6. Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen, zu prüfen und zu beitreiben. Insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 142 "Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten" ist zu beachten. Die aus dem Regelwerk abgeleiteten Maßnahmen müssen in den Planunterlagen nachvollziehbar dargestellt werden.
- 7. Brunnen und Grundwassermessstellen im Baufeld sind durch Errichtung baulicher Sicherungseinrichtungen gegen Beschädigung zu schützen. Beschädigungen von Brunnen und Grundwassermessstellen sind dem Grundstückseigentümer sowie dem Wasserrechtsamt unverzüglich zu melden und in mindestens gleichwertiger Ausführung zu beheben.
- 8. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt, anzuzeigen.
  - Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW <a href="http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/">http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/</a> erhältlich. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe.

- 9. Die folgenden Vorhaben sind dem Wasserrechtsamt rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen:
  - a. Entnahme von Grundwasser
  - b. Bohrungen in den Grundwasserleiter
  - c. Einbringen von Stoffen (z. B. Beton) ins Grundwasser

Die Anzeige ist dem Wasserrechtsamt formlos mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Angaben vorzulegen.

- 10. Alle Arbeiten, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.
- 11. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.
- 12. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen.
- 13. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten.
- 14. Maßnahmen, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von Deckschichten zur Folge haben, sind nicht zulässig. Dies ist insbesondere bei der Planung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Ausgenommen sind vorübergehende Eingriffe in Deckschichten, wenn ihre Schutzfunktion anschließend mindestens gleichwertig wiederhergestellt wird.
- 15. Der Bau und Betrieb von Erdwärmesondenanlagen erfordert grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis. Bei Planung einer Erdwärmesondenanlage ist frühzeitig mit dem Wasserrechtsamt abzustimmen, ob die Anlage erlaubnisfähig ist.

Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Dezernat IV Wasserrechtsamt

<u> Allgemeine Hinweise zum Bauleitplan - Verfahren</u>

Die beigefügte Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechts-

amt, Heidelberg beinhaltet die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zu berücksich-

tigenden öffentlichen Belange der Fachbehörde.

Nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 6 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, die verschiedenen

öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Welchen Belangen dabei von der Gemeinde im Rahmen des Abwägungsvorgangs zum

Durchbruch verholfen wird, ist in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Soweit Planungen durch zwingend gesetzliche Bestimmungen (z.B. Wasserschutzge-

bietsverordnungen, u.s.w.) eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, ist eine Einbe-

ziehung dieser Bestimmungen in den Abwägungsprozess ausgeschlossenen.

Im Hinblick auf die §§ 6 und 10 BauGB wird um eine detaillierte Begründung des Abwä-

gungsergebnisses gebeten.

Hans-Bunte-Straße, HD-Pfaffengrund, Kranichweg



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Walldorf

Stadtplanung & räuml. Entwicklung

Nußlocher Straße 45 69190 Walldorf

EINGANG 12. Dez. 2022

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz

69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106 Dienstgebäude

Aktenzeichen 42.10/AI

Ansprechpartner Zimmer-Nr.

Telefon

Fax Mail +49 6221 522-21 +49 6221 522-92

@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,

Mi: 07:30 - 17:00 Uhr

oder

Termine nach Vereinbarung

Datum

14.06.2021

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Ihr Mail vom 28.11.2022, Az.: 42 - 630.039

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem mit Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums und anderen Ministerien vom 21.12.1995 (GABI.1996 S.54) eingeführten Formulars äußern wir uns wie folgt:

#### Α. Allgemeine Angaben

 $\boxtimes$ Stadt: Walldorf

Flächennutzungsplan:

Bebauungsplan für das Gebiet:

Satzung über Vorhaben und Erschließungsplan:

sonstige Satzung / Planung: Änderungsverfahren der "Altstadtsatzung"

Fristablauf für die Stellungnahme am: 13.01.2023

B. Stellungnahme

X keine Bedenken und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen





Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Gesundheitsamt / Gesundheitsschutz

Dienstgebäude

69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen

34.07.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Bearbeiterin Zimmer-Nr. Frau E 272

Telefon Fax

+49 6221 522-18 +49 6221 522-918

E-Mail

trinkwasser@rhein-neckar-kreis.de

Stadt Walldorf

Abt. Stadtplanung & räumliche Entwicklung

Postfach 14 65 69185 Walldorf



Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum: 20.12.2022

Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Walldorf; AZ: 42-630.039; Mail vom 28.11.2022;

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Altstadtsatzung besteht von Seiten des Gesundheitsamtes RNK keine Einwände.

Das Gesundheitsamt begrüßt die Umsetzung der erneuerbaren Energien.

Mit freundlichen Grüßen



Von: (RPK)
An: Konrad, Andreas

Cc: <u>@rhein-neckar-kreis.de</u>; ; <u>@vrrn.de</u>

Betreff: Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde - Änderung der Altstadtsatzung, Stadt Walldorf

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

**Datum:** Mittwoch, 11. Januar 2023 15:36:54

Aktenzeichen: RPK21-2511-273

# Änderung "Altstadtsatzung", Stadt Walldorf Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Konrad, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Ziel der Planung ist die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen im Altstadtbereich zu erleichtern. Bestehende, einschränkende Regelungen für die Errichtung solcher Anlagen sollen vereinfacht und geöffnet werden.

Es wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar ist das Gebiet als bestehende "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.

Der Planung stehen somit keine Belange der Raumordnung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz

Regierungspräsidium Karlsruhe Markgrafenstr. 46 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/ 926-Fax: 0721/9334

www.rp-karlsruhe.de

Von: Konrad, Andreas < Andreas. Konrad@walldorf.de >

Gesendet: Montag, 28. November 2022 15:19

**An:** 'baurechtsamt@rhein-neckar-kreis.de' < <u>baurechtsamt@rhein-neckar-kreis.de</u>>;

'Landwirtschaft-naturschutz@rhein-neckar-kreis.de' < Landwirtschaft-naturschutz@rhein-neckar-

kreis.de>; 'wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de' <wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de>; 'gewerbeaufsicht-und-umweltschutz@rhein-neckar-kreis.de>; Gesundheitsamt (LRA Heidelberg)
<Gesundheitsamt@rhein-neckar-kreis.de>; Gesundheitsamt (LRA Heidelberg)
<Gesundheitsamt@rhein-neckar-kreis.de>; Abteilung2 (RPK) - Kopfstelle LVN
<Abteilung2@rpk.bwl.de>; FPK - StEWK (RPK) <StEWK@rpk.bwl.de>; FPS - Abteilung 8 (RPS)
Kopfstelle LVN <Abteilung8@rps.bwl.de>; 'info@nabu-walldorf-sandhausen.de' <info@nabu-walldorf-sandhausen.de>; 'BUND Rhein-Neckar-Odenwald' <bur>bund.rhein-neckar-odenwald@bund.net>; 'info@stadtwerke-walldorf.de' <info@stadtwerke-walldorf.de>; 'hardtgruppe@gmx.de>; 'stadtplanung@wiesloch.de'
<stadtplanung@wiesloch.de>; BMA Sankt Leon-Rot (Poststelle) <gemeinde@st-leon-rot.de>;
BMA Sandhausen (Poststelle) <info@sandhausen.de>; BMA Nussloch (Poststelle)
<info@nussloch.de>; BMA Reilingen (Poststelle) <post@reilingen.de>; BMA Leimen (Poststelle)
<stadt@leimen.de>

Cc: Tisch, Andreas < Andreas. Tisch@walldorf.de >

**Betreff:** Änderung der Altstadtsatzung, Stadt Walldorf \_ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Walldorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2022 den Änderungsentwurf zur "Satzung der Stadt Walldorf über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze und zur Erhaltung des Ortsbildes der Altstadt", die sogenannte Altstadtsatzung, gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Altstadtsatzung gemäß § 74 Absatz 6 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. §§ 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Sofern Ihr Aufgabenbereich durch die Gestaltungssatzung berührt wird, bitten wir Sie zum Änderungsentwurf der Altstadtsatzung **bis spätestens Freitag, den 13.01.2023** schriftlich Stellung zu nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die örtliche Bauvorschrift (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Anschreiben, welches der Email angehängt ist. Der genaue Geltungsbereich sowie der Änderungsentwurf der Altstadtsatzung stehen Ihnen auf der Internetseite der Stadt Walldorf unter dem Link <a href="https://www.walldorf.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/offenlage-zur-altstadtsatzung">https://www.walldorf.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/offenlage-zur-altstadtsatzung</a> zum Download bereit.

Im Voraus bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre Mitwirkung an unserem Änderungsverfahren der "Altstadtsatzung", Walldorf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

# Im Auftrag

# **Andreas Konrad**

Stadt Walldorf Stadtplanung und räumliche Entwicklung Nußlocher Straße 45 69190 Walldorf

Telefon: +49 6227 35-1421 Andreas.Konrad@walldorf.de

Diese E-Mail ist allein für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche und/oder geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem System. Jegliche unbefugte Kopie/Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail ist unzulässig.

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: (RPS)
An: Konrad, Andreas

**Betreff:** AW: Änderung der Altstadtsatzung, Stadt Walldorf \_ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher

Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

**Datum:** Montag, 5. Dezember 2022 14:27:30

Guten Tag Herr Konrad,

wir bedanken uns für die frühzeitigte Einbindung hinsichtlich der Änderungen der Gestaltungssatzung von Walldorf.

Erfreulicherweise konnten wir feststellen, dass die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berücksichtigt wurden, daher haben wir keine Einwände gegen die Änderung.

## Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Referat 83.1 – Städtebauliche Denkmalpflege

Dienstsitz: Moltkestr. 74 76133 Karlsruhe

Telefon: +49721 926 48 Fax: +490721 926 79

E-Mail: nicole.mueller@rps.bwl.de

Postadresse: Postfach 20 01 52

73712 Esslingen am Neckar

Homepage der Landesdenkmalpflege: http://www.denkmalpflege-bw.de

Von: Konrad, Andreas < Andreas. Konrad@walldorf.de >

Gesendet: Montag, 28. November 2022 15:19

An: 'baurechtsamt@rhein-neckar-kreis.de' < baurechtsamt@rhein-neckar-kreis.de';

'Landwirtschaft-naturschutz@rhein-neckar-kreis.de' < <u>Landwirtschaft-naturschutz@rhein-neckar-kreis.de</u>'; 'wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de' < <u>wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de</u>'; 'gewerbeaufsicht-und-umweltschutz@rhein-neckar-kreis.de' < <u>gewerbeaufsicht-und-</u>

<u>umweltschutz@rhein-neckar-kreis.de</u>>; Gesundheitsamt (LRA Heidelberg)

<<u>Gesundheitsamt@rhein-neckar-kreis.de</u>>; Abteilung2 (RPK) - Kopfstelle LVN

<a href="mailto:</a> <a href="mailto:Abteilung2@rpk.bwl.de"><a href="mailto:FPK">- StEWK (RPK) < StEWK@rpk.bwl.de</a>; FPS - Abteilung 8 (RPS)

 $Kopfstelle\ LVN < \underline{Abteilung \&@rps.bwl.de} >; 'info@nabu-walldorf-sandhausen.de' < \underline{info@nabu-walldorf-sandhausen.de'} >; 'info@nabu-walldorf-sandhausen.de' < \underline{info@nabu-walldorf-sandhausen.de' < \underline{info@nabu-walldorf-sandhausen.de'} >; 'info@nabu-walldorf-sandhausen.de' < \underline{info@nabu-walldorf-sandhausen.de' < \underline{info$ 

walldorf-sandhausen.de>; 'BUND Rhein-Neckar-Odenwald' < bund.rhein-neckar-

odenwald@bund.net>; 'info@stadtwerke-walldorf.de' <info@stadtwerke-walldorf.de>;
'hardtgruppe@gmx.de' <hardtgruppe@gmx.de>; 'stadtplanung@wiesloch.de'
<stadtplanung@wiesloch.de>; BMA Sankt Leon-Rot (Poststelle) <gemeinde@st-leon-rot.de>;
BMA Sandhausen (Poststelle) <info@sandhausen.de>; BMA Nussloch (Poststelle)
<info@nussloch.de>; BMA Reilingen (Poststelle) <post@reilingen.de>; BMA Leimen (Poststelle)
<stadt@leimen.de>

Cc: Tisch, Andreas < Andreas. Tisch@walldorf.de >

**Betreff:** Änderung der Altstadtsatzung, Stadt Walldorf \_ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Walldorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2022 den Änderungsentwurf zur "Satzung der Stadt Walldorf über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze und zur Erhaltung des Ortsbildes der Altstadt", die sogenannte Altstadtsatzung, gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Altstadtsatzung gemäß § 74 Absatz 6 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. §§ 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Sofern Ihr Aufgabenbereich durch die Gestaltungssatzung berührt wird, bitten wir Sie zum Änderungsentwurf der Altstadtsatzung **bis spätestens Freitag, den 13.01.2023** schriftlich Stellung zu nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die örtliche Bauvorschrift (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Anschreiben, welches der Email angehängt ist. Der genaue Geltungsbereich sowie der Änderungsentwurf der Altstadtsatzung stehen Ihnen auf der Internetseite der Stadt Walldorf unter dem Link <a href="https://www.walldorf.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/offenlage-zur-altstadtsatzung">https://www.walldorf.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/offenlage-zur-altstadtsatzung</a> zum Download bereit.

Im Voraus bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre Mitwirkung an unserem Änderungsverfahren der "Altstadtsatzung", Walldorf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße Im Auftrag

### **Andreas Konrad**

Stadt Walldorf Stadtplanung und räumliche Entwicklung Nußlocher Straße 45 69190 Walldorf Telefon: +49 6227 35-1421 Andreas.Konrad@walldorf.de

Diese E-Mail ist allein für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche und/oder geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem System. Jegliche unbefugte Kopie/Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail ist unzulässig.

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

**Von:** <u>Bauverwaltung Gemeinde Sandhausen</u>

An: Konrad, Andreas

Betreff: AW: Änderung der Altstadtsatzung, Stadt Walldorf \_ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher

Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

**Datum:** Freitag, 9. Dezember 2022 08:22:01

Sehr geehrter Herr Konrad,

vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Sandhausen am Verfahren zur Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Walldorf!

Die Interessen der Geimeinde Sandhausen sind nicht berührt, so dass wir keine Anregungen oder Einwendungen haben.

Für zukünftige Bauleitplanungen können Sie die Informationen zur Beteiligung auch direkt an bauverwaltung@sandhausen.de senden.

Mit freundlichen Grüßen

stelly. Leiter Bauverwaltung

## **GEMEINDE SANDHAUSEN**

Bahnhofstraße 10 69207 Sandhausen

Telefon: 06224 592-1 Telefax: 06224 592-111

Homepage: <u>www.sandhausen.de</u>

-----

Von: Konrad, Andreas < Andreas. Konrad@walldorf.de >

Gesendet: Montag, 28. November 2022 15:19

An: 'baurechtsamt@rhein-neckar-kreis.de' < baurechtsamt@rhein-neckar-kreis.de>; 
'Landwirtschaft-naturschutz@rhein-neckar-kreis.de' < Landwirtschaft-naturschutz@rhein-neckar-kreis.de' ; 
'wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de' < wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de>; 
'gewerbeaufsicht-und-umweltschutz@rhein-neckar-kreis.de' < gewerbeaufsicht-undumweltschutz@rhein-neckar-kreis.de>; 
'gesundheitsamt@rhein-neckar-kreis.de>; 
'gesundheitsamt@rhein-neckar-kreis.de>; 
'stewk@rpk.bwl.de' < stewk@rpk.bwl.de>; 
'stewk@rpk.bwl.de' < stewk@rpk.bwl.de>; 
'hateilung@rps.bwl.de' < Abteilung@rps.bwl.de>; 
'info@nabu-walldorf-sandhausen.de>; 
'BUND RheinNeckar-Odenwald' < bund.rhein-neckar-odenwald@bund.net>; 
'info@stadtwerke-walldorf.de
>; 
'stadtplanung@wiesloch.de' < stadtplanung@wiesloch.de>; 
'gemeinde@st-leon-rot.de
>; 
'stadtplanung@viesloch.de'
< 'info@nussloch.de'
>; 
'info@nussloch.de'
>; 
'stadt@leimen.de>

Cc: Tisch, Andreas < Andreas. Tisch@walldorf.de >

**Betreff:** Änderung der Altstadtsatzung, Stadt Walldorf \_ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Walldorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2022 den Änderungsentwurf zur "Satzung der Stadt Walldorf über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze und zur Erhaltung des Ortsbildes der Altstadt", die sogenannte Altstadtsatzung, gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Altstadtsatzung gemäß § 74 Absatz 6 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. §§ 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Sofern Ihr Aufgabenbereich durch die Gestaltungssatzung berührt wird, bitten wir Sie zum Änderungsentwurf der Altstadtsatzung **bis spätestens Freitag, den 13.01.2023** schriftlich Stellung zu nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die örtliche Bauvorschrift (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Anschreiben, welches der Email angehängt ist. Der genaue Geltungsbereich sowie der Änderungsentwurf der Altstadtsatzung stehen Ihnen auf der Internetseite der Stadt Walldorf unter dem Link <a href="https://www.walldorf.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/offenlage-zur-altstadtsatzung">https://www.walldorf.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/offenlage-zur-altstadtsatzung zum Download bereit.</a>

Im Voraus bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre Mitwirkung an unserem Änderungsverfahren der "Altstadtsatzung", Walldorf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße Im Auftrag

## **Andreas Konrad**

Stadt Walldorf Stadtplanung und räumliche Entwicklung Nußlocher Straße 45 69190 Walldorf Telefon: +49 6227 35-1421

Andreas.Konrad@walldorf.de

Diese E-Mail ist allein für den bezeichneten Adressaten bestimmt.
Sie kann vertrauliche und/oder geschützte Informationen enthalten.
Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem System.
Jegliche unbefugte Kopie/Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail ist unzulässig.

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!



Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

Stadt Walldorf Bauamt Nußlocher Straße 45 69190 Walldorf





69181 Leimen Rathausstr. 8 Tel. 06224 704-0

Dienstgebäude: Rathausstr. 1-3

Bauamt, Abt. 6.25

Sachbearbeiter: Frau
Telefon: 06224 704-189
Telefax: 06224 704-151

E-Mail:

@leimen.de

Leimen, 13.12.2022

Ihr Schreiben vom 28.11.2022

Änderungsverfahren der "Altstadtsatzung" der Stadt Walldorf gem. § 74 Abs. 6 LBO Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadt Leimen werden keine Anregungen zum Änderungsentwurf der Altstadtsatzung vorgebracht.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen



